



Amtsgericht Waiblingen

EINGEGANGEN

14. AUG. 2017

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.:
1957/16 FG04CA

gegen

1) ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

- Beklagte -

2) ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
■■■■■ ■■■■■ ■■■■■
■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

■■■■■ ■■■■■ ■■■■■

wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Waiblingen durch den Richter am Landgericht Dr. Schwoerer am
09.08.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 322,45 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 15.07.2017 zu zahlen.
2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 322,45 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

1.

Der Anspruch des Klägers auf Zahlung der weiteren Abschleppkosten ergibt sich aus §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 BGB. Der Geschädigte kann die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen. Im konkreten Fall muss er sich nicht deshalb ein Mitverschulden gemäß § 254 BGB vorwerfen lassen, weil er sein Fahrzeug nach Schwäbisch Gmünd und nicht nach Waiblingen abschleppen ließ. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nicht der Kläger selbst in den Unfall verwickelt war, sondern seine Tochter. Diese wurde bei dem Unfall verletzt und informierte ihren Vater, den Kläger, telefonisch über das Unfallereignis. Der Kläger hatte damit keine eigene Anschauung vom Umfang des eingetretenen Schadens. Auch der Tochter kann nicht vorgeworfen werden, den Schadensumfang völlig falsch eingeschätzt zu haben. Aus den vorgelegten Lichtbildern lassen sich keine erheblichen Beschädigungen des klägerischen Fahrzeugs erkennen (Bl. 30 - 41 d.A.). Für die Tochter als unfallbeteilig-

te Fahrerin war damit nicht erkennbar, dass im Ergebnis ein Totalschaden vorlag, der eine Rückführung des Fahrzeugs nach Schwäbisch Gmünd wirtschaftlich unzweckmäßig hätte erscheinen lassen. Im Übrigen hätte auch der alleinverantwortliche Unfallgegner darauf hinwirken können, dass das Fahrzeug nach Waiblingen und nicht nach Schwäbisch Gmünd abgeschleppt wird. Da dieser aber nicht einmal einen dahingehenden Versuch unternommen hat, ist es unbillig, nunmehr dem nicht verantwortlichen Unfallbeteiligten vorzuwerfen, er habe in der konkreten Unfallsituation, die angesichts der erlittenen Verletzungen der Tochter des Klägers auch emotional aufwühlend gewesen sein dürfte, eine wirtschaftlich unzweckmäßige Entscheidung getroffen.

2.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 291, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Waiblingen
Bahnhofstraße 48
71332 Waiblingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwalt-

liche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Schwoerer
Richter am Landgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am

Escher, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Waiblingen, 10.08.2017

Escher, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

